



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitzender FDP

Entwurf

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Nach § 30 Absatz 5b des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) Zur Erprobung innovativer Modelle der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften abgewichen werden. Die nähere Ausgestaltung eines Modells, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren bei Kapazitätsbeschränkungen, die Ausbildung, Prüfung sowie die Abschlüsse regelt, soweit erforderlich, das für Schulwesen zuständige Ministerium mit Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des für Beamtenrecht zuständigen Ministeriums durch Verordnung. Nach spätestens sieben Jahren sind diese Modelle der Ausbildung zu evaluieren.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1:

Zu § 30:

Auf dem Bildungsgipfel am 19. Januar 2023 wurde die Umsetzung eines dualen Modellstudiengangs für das Sekundarschullehramt zur Erprobung an der Otto-von-Guericke-Universität als Maßnahme zur Stärkung der Lehramtsausbildung im Land Sachsen-Anhalt festgelegt.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der 47. Sitzung zu Drucksache 8/3039 der Landesregierung Unterstützung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zugesagt. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Erprobung eines praxisorientierten und dualen Lehramtsstudiums (Anwärtermodell) einzurichten.

Neben den Abiturientinnen und Abiturienten, die in den konsekutiven Studiengang einmünden, wird bei der Entwicklung des Konzeptes zusätzlich ein möglicher Quereinstieg in den Masterstudiengang angestrebt, um Personen mit unterschiedlichen ausbildungs- und berufsbiographischen Verläufen einen Einstieg in diesen Lehramtsstudiengang und damit in die Lehrprofession zu ermöglichen. Ziel ist es, insbesondere Absolventinnen und Absolventen fachwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge (Fachhochschule oder Universität) den Übergang in das Lehramtsstudium mit dem Einstieg in den Master of Education (M. Ed.) zu ermöglichen.

Ganz neue Zielgruppen sollen den konzipierten Quereinstieg-Masterstudiengang (ab Wintersemester 2025/2026 geplant) aufnehmen können (z. B. Absolventinnen und Absolventen eines fachwissenschaftlichen Bachelorstudienganges einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) oder Universität oder Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges außerhalb des dualen Studienprogramms).

Folgende Erwartungen setzt das Land Sachsen-Anhalt in dieses duale Studienformat:

- dass Studierende in bewährter Qualität, aber schneller für das Lehramt qualifiziert werden,
- dass durch ein zu zahlendes Entgelt eine neue Zielgruppe als Lehramtsstudierende gewonnen werden kann,
- dass das Land frühzeitig Studierende als künftige Lehrkräfte an Schulen und somit an das Land bindet,
- dass das Lehramt an Sekundarschulen einen Image-Aufwuchs erfährt und die Zahl der Interessenten dafür und für den Beruf allgemein steigt,

- dass Studierende zeitiger und in begleiteter Weise Praxiserfahrungen in Schulen machen können und dadurch zeitiger erfahren, ob sie für den Beruf geeignet sind,
- dass die Praxisphasen durch die Dozierenden der ausbildenden Einrichtung begleitet werden und die Lehrkräfte an den Schulen nicht zusätzlich belastet werden,
- dass die Abbrecherquote im Lehramtsstudium sinkt,
- dass die fachwissenschaftlichen Studienanteile im grundständigen Studium einer Prüfung unterzogen werden und entsprechend reduziert werden zugunsten der Entwicklung sogenannter Querschnittskompetenzen.

Für die Erprobung des Modellstudiengangs Duales Studium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und ggf. weiteren Modellvorhaben im Bereich der Lehrkräfteausbildung ist eine Experimentierklausel notwendig. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Beginn des dualen Modell-Studiengangs für das Wintersemester 2024/2025 angestrebt wird. Der Modellstudiengang soll nach fünf bis sieben Jahren evaluiert werden, um dann entweder wieder aufgegeben oder (ggf. modifiziert) als Regelstudiengang fortgeführt zu werden. Für die Fortführung ist eine erfolgreiche Akkreditierung notwendig. Zunächst hat die Einführung dieses Studiengangs keine Auswirkungen auf die grundständige Lehrerausbildung in Sachsen-Anhalt.

Die zu zahlenden Studienentgelte sind im Haushalt 2024 eingestellt.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.